

27.12.2016

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Herr Senator Grote trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2016/3666, betreffend

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Feuerwehrgesetzes,

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Dr. Jutta Bechmann

702.29-01-2016
760.12-02



Berichterstattung:
Senator Grote
Staatsrat Krösser

TOP I. 2
B

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2016/03666
vom: 16.12.2016

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

A. Zielsetzung

Anerkennung der hohen Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Einsatzdienst und Verbesserung der sozialen Sicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsgrundlage im Feuerwehrgesetz für eine Entschädigungsmöglichkeit von Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehren, die kein Arbeitsunfall sind (sog. nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden).

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Entschädigung soll durch einen von der HFUK Nord verwalteten Unterstützungsfonds erfolgen. Die Kostenschätzung der HFUK Nord berücksichtigt hierfür ein Gesamtvolumen in Höhe von derzeit jährlich maximal 100.000 Euro für das gesamte Geschäftsgebiet der HFUK Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein). Dadurch würde die bisher von Hamburg jährlich an die HFUK Nord zu zahlende Umlage um derzeit 8550 Euro steigen. Diese Mehrkosten werden im Rahmen der bereits vorhandenen Ermächtigungen aus dem Einzelplan 8.1 finanziert.

Zu den Einzelheiten wird auf die anliegende Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft verwiesen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Mehrkosten wirken sich über die Ergebnisrechnung mindernd auf das Eigenkapital der FHH aus.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Verzicht auf die Regelung im Feuerwehrgesetz und die erweiterte Entschädigungsmöglichkeit von sog. nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehren.

H. Anlagen

- Mitteilung an die Bürgerschaft